

Affront gegen den VfGH

# Diskriminierung bei der Mitversicherung neuerlich beschlossen

## RKL ruft den Menschenrechtsgerichtshof an

**Im Zuge der RKL-Klagsoffensive hat der Verfassungsgerichtshof letzten Oktober die gesetzlichen Bestimmungen über die Mitversicherung von LebensgefährtInnen in der Krankenversicherung aufgehoben, weil sie homosexuelle Paare diskriminieren. ÖVP/BZÖ/FPÖ haben diese Diskriminierung nun neuerlich beschlossen.**

Die Sozialversicherungsgesetze bestimmen, daß LebensgefährtInnen in der Krankenversicherung seines Partners/ihrer Partnerin anspruchsberechtigt sind. Allerdings bestimmt das Gesetz auch ausdrücklich, daß diese LebensgefährtInnen verschiedengeschlechtlich sein müssen.

Das RKL hat Anfang 2005 eine Klagsoffensive zur Gleichstellung homosexueller Paare gestartet. Im Zuge dieser Klagsoffensive wurde mit zwei Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof auch die Aufhebung dieser diskriminierenden Bestimmungen sowohl im ASVG (§ 123 Abs. 8 lit. b) als auch im GSVG (§ 83 Abs. 8) begehrt. Mit Urteil vom 10. Oktober 2005 hat der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen per 01.08.2006 aufgehoben.

Anstatt dieses Urteil zu akzeptieren hat die Parlamentsmehrheit in der Plenarsitzung des Nationalrates vom 24. Mai 2006 beschlossen, die aufgehobene Diskriminierung für die Zeit nach dem 01.08.2006 - in anderen Paragraphen - einfach neu zu beschliessen (Beschluss NR 1408 Blg. XXII. GP).

Zwar werden künftig homo- und heterosexuelle LebensgefährtInnen grundsätzlich gleichbehandelt und sind sie in der Krankenversicherung des/der PartnerIn anspruchsberechtigt, wenn sie entweder minderjährige Kinder betreuen oder eine/r der PartnerInnen schwer pflegebedürftig ist (§ 123 Abs. 7a ASVG; § 83 Abs. 8 GSVG; § 78 Abs. 6a BSVG; § 56 Abs. 6a B-KUVG). Das gilt aber nur für jene Lebensgemeinschaften, die nach dem 01.08.2006 neu eingegangen werden.

### Neuerlicher Gang zu VfGH und EGMR

Für die übergrosse Mehrheit der (am 31.07.2006) bereits bestehenden Lebensgemeinschaften wird die Diskriminierung jedoch prolongiert. Verschiedengeschlechtliche LebensgefährtInnen bleiben anspruchsberechtigt, auch wenn sie weder Kinder erziehen, noch selbst schwer pflegebedürftig sind noch eine/n solchen PartnerIn pflegen. Sind sie am 31.07.2006 noch nicht 27, dann bis 31.12.2009, sind sie bereits 27 sogar für ihr Leben lang (§ 628 Abs. 3a, 3b ASVG; § 314 Abs. 3, 4 GSVG; § 304 Abs. 3, 4 BSVG; § 216 Abs. 2, 3 B-KUVG). Derartige gleichgeschlechtliche PartnerInnen in (am 31.07.2006) bereits bestehenden Lebensgemeinschaften sind hingegen weiterhin nicht mitversichert. Es war genau diese Diskriminierung (bestehender Lebensgemeinschaften) derentwegen der VfGH die alten Bestimmungen aufgehoben hat.

„Dieser Affront gegenüber dem Verfassungsgerichtshof ist inakzeptabel“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)* und Anwalt des Beschwerdeführers vor dem VfGH, des RKL-Generalsekretärs *Walter Dietz*, „Wir werden auch die neuen Bestimmungen wieder vor dem VfGH anfechten, und wir werden uns nun zusätzlich an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) wenden“.

*Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich (i)lebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie den SPÖ-Vorsitzenden Dr. Alfred Gusenbauer, Präs. NRO-Abg. Peter Schieder, NRO-Abg. Mag. Terezija Stoisits, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und die bekannten Menschenrechtsexperten Dr. Lilian Hofmeister und Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die Sexualwissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Prof. Dr. Rotraud Perner und Mag. Johannes Wahala, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Günter Tolar u.v.a.m.*

Rückfragehinweis: 0676/3094737; 01/8763061, [office@RKLambda.at](mailto:office@RKLambda.at), [www.RKLambda.at](http://www.RKLambda.at)

19.06.2006